

## **Stellungnahme**

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

### **Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BWG (Zweigstellen)**

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 25.3.2009 als  
Stellungnahme KFS/BA 12)*

#### **1. Rechtsgrundlagen**

- (1) Gemäß § 44 Abs. 4 BWG haben Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß § 9 Abs. 1 BWG (Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums) und Finanzinstituten gemäß § 11 Abs. 1 BWG (Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten) und § 13 Abs. 1 BWG (Tochterunternehmen von Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten) bestimmte Angaben „durch Bankprüfer“ prüfen zu lassen.
- (2) Diese Angaben umfassen:
  1. Erträge und Aufwendungen der Zweigstelle aus den Posten 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 18 der Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2;
  2. durchschnittlicher Personalstand der Zweigstelle;
  3. der Zweigstelle zuzurechnende gesamte Aktiva und Gesamtbeträge der Aktivposten 2 bis 6, der Passivposten 1, 2 und 3 sowie der passivseitigen Posten 1 und 2 unter dem Strich der Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 1, sowie für die Aktivposten 2, 5 und 6 der genannten Anlage die Aufschlüsselung der Wertpapiere in Finanzanlagen und Nichtfinanzanlagen.
- (3) § 63 Abs. 6 BWG enthält nähere Bestimmungen zu dieser Prüfung.

#### **2. Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- (4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in geeigneter Form zusammenzufassen. Die Anlage 1 enthält ein Muster für eine solche Zusammenfassung ohne wesentliche Feststellungen.
- (5) § 274 UGB ist auf die Prüfung der Angaben von Zweigstellen gemäß § 44 Abs. 4 BWG nicht anwendbar. Die Bezeichnung der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses als „Bestätigungsvermerk“ hat daher zu unterbleiben.

## Anlage 1

### **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Wir haben die Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG der ... (ZNL), ... (Ort), für das Geschäftsjahr vom ... (Datum) bis zum ... (Datum) geprüft. Die Buchführung für die Zweigstelle sowie die Aufstellung und der Inhalt dieser Angaben in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsleiter. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesen Angaben auf der Grundlage unserer Prüfung. Der Jahresabschluss der ... (KI), ... (Ort), war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Dies erfordert, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Angaben frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Zweigstelle sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den Geschäftsleitern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Gemäß den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen die Angaben nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.